

Geschäftsordnung des Vorstandes von Selfnet e.V.



Präambel

Diese Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die Arbeit des Vorstandes von Selfnet e.V.

§1 Gültigkeit

- 1) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 2022-05-08 in Kraft. Sie ersetzt die Regelungen des §2 Vorstandsarbeit der bis zu ebendiesem Datum gültigen Geschäftsordnung.
- 2) Bei Konflikten mit der Satzung gilt: Satzung bricht Geschäftsordnung des Vorstandes.

§2 Vertretung und Beschlussfassung

Gemäß Satzung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Alle Rechtsgeschäfte und Ausgaben müssen jedoch durch einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss begründet sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§3 Empfang von Korrespondenz

Korrespondenz, welche die Vereinsangelegenheiten betrifft, muss an alle Vorstandsmitglieder verteilt werden. Insbesondere betrifft dies schriftlich zugesandte Post, auch wenn diese nur an einzelne Vorstandsmitglieder adressiert ist.

§4 Vorstandsposten

- 1) Der Kassenwart führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinskonto. Er erstattet dem Vorstand regelmäßig über die Vereinspassiva und -aktiva Bericht.
- 2) Der erste Beisitzer hat eine Mitgliederliste zu führen. In Zusammenarbeit mit dem Kassenwart sorgt er für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge.
- 3) Der zweite Beisitzer führt das Archiv des Vereins. Kopien der eingegangenen bzw. abgeschickten Post müssen im Archiv abgelegt werden.